

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 19

Potsdam, den 30. April 2008

Nr. 7

Inhalt:

- **Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, der Ortsbeiräte der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren am 28. September 2008** S. 1
 - **Erste Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam vom 4. April 2008** S. 5
 - **Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 7. Mai 2008** S. 6
 - **Bekanntmachung Vergabeabsicht Planungsleistungen** S. 10
 - **Entwurf des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam** S. 10
 - **Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“, Teilbereich „Schul- und Hortstandort Pappelallee“** S. 11
 - **Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) Ausnahmebewilligung zur Befreiung von den Vorschriften des § 4 BbgLÖG aus Anlass des Muttertages am 11. Mai 2008** S. 12
 - **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam** S. 13
 - **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51-1 „Am Silbergraben“, Teilbereich Trebbiner Straße 24** S. 13
 - **Der Pflanzenschutzdienst Brandenburg informiert: Änderung des Pflanzenschutzgesetzes erfolgt** S. 14
- Ende des amtlichen Teils
- **Aus der Arbeit des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen** S. 15
 - **Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke** S. 15
 - **Jubilare Mai 2008** S. 16

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Rita Haack
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 71

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

**Wahlen der Stadtverordneten-
versammlung der Landes-
hauptstadt Potsdam, der Ortsbei-
räte der Ortsteile Eiche, Fahrland,
Golm, Groß Glienicke, Grube,
Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn
und Uetz-Paaren
am 28. September 2008**

**Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 07. April 2008**

Gemäß §§ 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 finden die **Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam,
 - der Ortsbeiräte der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren
- am **Sonntag, den 28. September 2008** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannten Wahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten

Es sind insgesamt **56 Stadtverordnete** zu wählen.

2. Wahlkreise

Das Wahlgebiet (150 500 Einwohner) wird in folgende **fünf** Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 1: OT Fahrland, OT Groß Glienicke, OT Neu Fahrland, Stadtbezirk Nördliche Vorstädte, Stadtteile Nördliche Innenstadt, Bornstedt, Nedlitz und Sacrow (34 900 Einwohner)

Wahlkreis 2: OT Eiche, OT Golm, OT Grube, OT Marquardt, OT Satzkorn, OT Uetz-Paaren, Stadtbezirk Westliche Vorstadt und Stadtteil Bornim (30 100 Einwohner)

Wahlkreis 3: Stadtbezirk Babelsberg und Stadtteil Südliche Innenstadt (27 700 Einwohner)

Wahlkreis 4: Stadtbezirk Potsdam Süd (29 200 Einwohner)

Wahlkreis 5: Stadtbezirk Potsdam Südost (28 600 Einwohner)

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr**, bei dem

Wahlleiter für die Landeshauptstadt Potsdam

Wahlbüro, Hegelallee 6 – 8, Haus 7, Raum 203,
14461 Potsdam

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Wahlleiter für die Landeshauptstadt Potsdam** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Ver-

einigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

- 5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 5.2 Jeder Wahlvorschlag, der für einen Wahlkreis eingereicht wird, muss mindestens einen Bewerber und höchstens 16 Bewerber enthalten.

- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder beteiligten Partei, politischen Vereinigungen und Wählergruppen entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen **Partei** sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 7).
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlG einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.3 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.5 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlG zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.2 **Wichtige Hinweise**

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis**, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, wahlberechtigten Personen beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum **Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr**, beim

Bürgerservice, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

zu leisten.

Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) sind der Wahlbehörde (Wahlbüro, Hegelallee 6 – 8, Haus 7, Raum 203, 14461 Potsdam) spätestens bis zum **Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde der Landeshauptstadt Potsdam, Wahlbüro, Hegelallee 6 – 8, Haus 7, Raum 203, 14461 Potsdam aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen,

Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

8.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. August 2008, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG), beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 26. August 2008 um 10 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. **Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren**

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Eiche, Fahrland, Golm, Groß Glienicke, Grube, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl zum Ortsbeirat des
 - Ortsteils Eiche das Gebiet des Ortsteils Eiche,
 - Ortsteils Fahrland das Gebiet des Ortsteils Fahrland,
 - Ortsteils Golm das Gebiet des Ortsteils Golm,
 - Ortsteils Groß Glienicke das Gebiet des Ortsteils Groß Glienicke,
 - Ortsteils Grube das Gebiet des Ortsteils Grube,
 - Ortsteils Marquardt das Gebiet des Ortsteils Marquardt,
 - Ortsteils Neu Fahrland das Gebiet des Ortsteils Neu Fahrland,
 - Ortsteils Satzkorn das Gebiet des Ortsteils Satzkorn,
 - Ortsteils Uetz-Paaren das Gebiet des Ortsteils Uetz-Paaren.
 Das Wahlgebiet bildet jeweils einen Wahlkreis.

2. In den Ortsteilen der Landeshauptstadt Potsdam sind Ortsbeiräte mit folgender Zahl an Ortsbeiratsmitgliedern zu wählen:

Eiche	9
Fahrland	9
Golm	5
Groß Glienicke	9
Grube	3
Marquardt	5
Neu Fahrland	5
Satzkorn	3
Uetz-Paaren	3.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der Bewerber auf einem Wahlvorschlag beträgt für

Eiche	13
Fahrland	13
Golm	7
Groß Glienicke	13
Grube	4
Marquardt	7
Neu Fahrland	7
Satzkorn	4
Uetz-Paaren	4

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Landeshauptstadt Potsdam wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat derjenigen Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der diesem Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für die Ortsteile Grube, Satzkorn und Uetz-Paaren mindestens **3** Unterstützungsunterschriften, für die Ortsteile Golm, Marquardt und Neu Fahrland mindestens **5** Unterstützungsunterschriften und für die Ortsteile Eiche, Fahrland und Groß Glienicke mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags diesem Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

*Der Wahlleiter der Landeshauptstadt Potsdam
Dr. Matthias Förster*

Erste Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam vom 4. April 2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 2. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86)
- §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170)
- §§ 99 Abs. 2 Satz 3, 114 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007 (GVBl. I, S. 2)

Artikel 1 Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam vom 4. Februar 2005

Die Nutzungs- und Gebührensatzung für das Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam vom 4. Februar 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 3/2005 vom 24. Februar 2005, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landeshauptstadt Potsdam stellt Schülerinnen und

Schülern sowie Auszubildenden, die ein Oberstufenzentrum der Landeshauptstadt Potsdam besuchen und deren Wohnsitz sich nicht in Potsdam befindet, gemäß § 99 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG eine Unterkunft mit Teilverpflegung im Wohnheim der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam, Bismarkiez 107 – 111 in Potsdam bereit.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes ist schriftlich bei der Wohnheimleitung des Wohnheimes der Oberstufenzentren, Bismarkiez 107 – 111 in 14478 Potsdam, zu beantragen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Nutzungsdauer und die in Anspruch genommene Belegungsart (1-Bett-, 2-Bett- und 4-Bettzimmer). Die Gebühr beinhaltet die Versorgung mit einer Frühstücksmahlzeit. Die Verpflegung am Abend kann auf Wunsch in Anspruch genommen werden. In diesem Fall ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für den in § 1 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Personenkreis gelten folgende Gebühren:

Unterkunft im	Gebühr mit Frühstück/Person		Gebühr für Abendessen/Person/Portion
	pro Tag	pro Monat (ohne Wochenende)	
1-Bett-Zimmer	13,00 EUR	260,00 EUR	2,50 EUR
2-Bett-Zimmer	10,00 EUR	200,00 EUR	
4-Bett-Zimmer	9,00 EUR	180,00 EUR	

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für den in § 1 Abs. 4 bezeichneten Personenkreis gelten folgende Gebühren:

Unterkunft im	Gebühr mit Frühstück/Person/Tag	Gebühr für Abendessen/Person/Portion
1-Bett-Zimmer	37,00 EUR	2,50 EUR
2-Bett-Zimmer	29,50 EUR	
4-Bett-Zimmer	26,00 EUR	

Für die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Schul- und Sportgruppen gelten in den gesetzlichen Ferientagen des Landes Brandenburg und an den Wochenenden die gleichen Gebühren wie für den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. März 2008 in Kraft.

Potsdam, den 4. April 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

47. Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 07.05.2008, 13:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

0 **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 02.04.2008**

1 **Bericht des Oberbürgermeisters**

2 **Fragestunde**

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Arbeitsvereinbarung Frühförderverfahren, Umgang mit Spendengeldern des TSV, Landtagsneubau – Kosten für die neue Tiefgaragenzu- und -abfahrt, Sanierung Wattstraße, Klimaschutzvereinbarung, Konzept Ehrenamt, Handybasiertes Bezahlen der Parkgebühren, Einführung eines „Schwachlasttickets“ beim ViP, Baumfällungen an der Seepromenade in Groß Glienicke, Videokameras auf dem Grundstück Seepromenade 39a in Groß Glienicke, Heizkostenanteil für Leistungsempfänger der PAGA, Jan-Bouman-Haus, Südliches Eingangstor Groß Glienicke, Fahrkostenerstattung durch die PAGA, Telefonbuch Potsdam, Lichterfest in Potsdam, Wohnungsbauförderung für Potsdam, Strompreise, Gaspreissenkung, Ehemaliges Gelände der EMB in der Glasmeister Straße, Altlasten auf den Flächen des ehemaligen EMB-Geländes, Sanierung Na-

turkundemuseum (Breite Straße 11), Fahrradständer für den Bahnhof Charlottenhof, Tragfähigkeitsnachweis des Fundamentes des Turms der Garnisonkirche, Dorfstraße in Kartzow, Regionales Kompetenzzentrum für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Auswahlverfahren, Arbeitsgruppe „Stadtteilschule Drewitz“, Sicherstellung des Sport- und Schwimmunterrichtes

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Mittwoch, 30. April 2008, eingereicht werden.

3 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –**

3.1 Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) zum 31.12.2005
08/SVV/0093 Oberbürgermeister, KIS

3.2 Aufstellungsbeschluss zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51-1 „Am Silbergraben“
08/SVV/0194 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

3.3 Aufstellungsbeschluss zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Kirchsteigfeld“
08/SVV/0195 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 3.4 Billigung des Abwägungsergebnisses und erneuter Auslegungsbefehl für den Bebauungsplanentwurf Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“
08/SVV/0289 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 3.5 Luftreinhalte- und Aktionsplan Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/0293 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 3.6 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2008
08/SVV/0294 Oberbürgermeister, KIS
- 3.7 Satzungsbeschluss zur ersten (förmlichen) Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Berliner Straße/Havelseite“, Teilbereich Berliner Straße 75 G bis 75 L
08/SVV/0317 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 3.8 Beitritt der Landeshauptstadt Potsdam zur „Stiftung Garnisonkirche Potsdam“
08/SVV/0325 Oberbürgermeister
- 4 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen –**
- 4.1 Papierkörbe
07/SVV/0409 Fraktion DIE LINKE
- 4.2 Energetische Sanierung von Gebäuden
07/SVV/0967 Fraktion Grüne/B90
- 4.3 Leitlinie zum wirtschaftlichen Bauen
07/SVV/1059 Fraktion SPD
- 4.4 Bürgerhaus für Potsdam West
07/SVV/1140 Fraktion CDU
- 4.5 Stauvermeidung durch Optimierung des Verkehrsflusses
08/SVV/0037 Fraktion SPD
- 4.6 Kosten für das Mittagessen behinderter Beschäftigter in den Behinderten-Werkstätten
08/SVV/0113 Fraktion DIE LINKE
- 4.7 Innenbereichssatzung
08/SVV/0149 Fraktion Grüne/B90
- 4.8 Ladenflächen in der Potsdamer Innenstadt
08/SVV/0151 Fraktion Grüne/B90
- 4.9 Städtebauliche Entwicklung für das RAW-Gelände
08/SVV/0182 Fraktion Grüne/B90
- 4.10 Altkleidersammlung in Potsdam
08/SVV/0200 Fraktion SPD
- 4.11 Elternschule
08/SVV/0201 Fraktion SPD
- 4.12 Gebührenbefreiung für Fahrradständer
08/SVV/0202 Fraktion Die Andere
- 4.13 Bekanntmachung des Kulturtickets
08/SVV/0205 Fraktion Die Andere
- 4.14 Begleitung Verkehrsbau
08/SVV/0233 Fraktion DIE LINKE
- 4.15 Ausweitung der Informationsarbeit zu Bauarbeiten im Straßenverkehr
08/SVV/0318 Fraktion SPD
- 4.16 Friedhof Michendorfer Chaussee
08/SVV/0234 Fraktion DIE LINKE
- 4.17 Boxen für Fahrräder
08/SVV/0235 Fraktion DIE LINKE
- 4.18 Anhebung des Regelsatzes
08/SVV/0236 Fraktion DIE LINKE
- 4.19 Netzwerk „Gesunde Kinder“ in Potsdam
08/SVV/0237 Fraktion DIE LINKE
- 4.20 Strom- und Gasversorgung neue Ortsteile
08/SVV/0238 Fraktion DIE LINKE
- 4.21 Lärmschutzwand an der Nuthe-Schnellstraße
08/SVV/0242 Fraktion DIE LINKE
- 4.22 Nebenkosten für Mieter im „Alten Rathaus“
08/SVV/0245 Fraktion DIE LINKE
- 4.23 Zuwendung an die Bürgerhaus am Schlaatz gGmbH
08/SVV/0248 Fraktion DIE LINKE
- 4.24 Kostenloses Mittagessen für bedürftige Schülerinnen und Schüler
08/SVV/0249 Fraktion DIE LINKE
- 4.25 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2008Prüfauftrag der SVV zum Antrag Fraktion DIE LINKE zur Schulspeisung 07/SVV/0486Antrag der Fraktion DIE LINKE 08/SVV/0249
08/SVV/0432 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 4.26 Schirrhof Schiffbauergasse
08/SVV/0258 Fraktion CDU
- 4.27 Reduzierung der Lichtverschmutzung im Bereich Haselnussring/Struvestraße
08/SVV/0259 Fraktion CDU
- 4.28 Erarbeitung eines Konzeptes zur Schulwegsicherung
08/SVV/0260 Fraktion CDU
- 4.29 Planungsmittel Naturkundemuseum Breite Straße 11
08/SVV/0271 Fraktion DIE LINKE
- 4.30 Naturkundemuseum
08/SVV/0315 Fraktion Grüne/B90
- 4.31 Mieten, Nutzungsentgelte für Garagen
08/SVV/0272 Fraktion DIE LINKE
- 4.32 Fördervereine in Potsdam
08/SVV/0275 Fraktion BürgerBündnis
- 4.33 Gesundheitsgasse
08/SVV/0276 Fraktion BürgerBündnis
- 4.34 Vertragsverlängerung Unterbringung der Fundtiere der Landeshauptstadt Potsdam und dem „Pfötchenhotel“ Beelitz
08/SVV/0296 Fraktion CDU, SPD
- 4.35 Parkzone Karl-Liebknecht-Straße
08/SVV/0310 Fraktion BürgerBündnis
- 4.36 Modernisierung des Stadthauses
08/SVV/0312 Fraktion BürgerBündnis
- 4.37 Schülerbeförderung familiengerecht gestalten
08/SVV/0322 Fraktion SPD
- 4.38 Konzept zur aufsuchenden Sozialarbeit
08/SVV/0323 Fraktion SPD
- 4.39 Beschulung in der Grundschule 2 „Ludwig Renn“
08/SVV/0324 Fraktion SPD

- 5 **Anträge**
- 5.1 Zum Umgang mit dem Leitfaden für Sicherheit und Gewaltprävention an Schulen vom Dezember 2007
08/SVV/0336 Fraktion DIE LINKE
- 5.2 Verein „Freundeskreis Umlandstraße 24“
08/SVV/0337 Fraktion DIE LINKE
- 5.3 Flüsterasphalt für Zeppelinstraße
08/SVV/0345 Fraktion DIE LINKE
- 5.4 Beplanung der Behlertstraße
08/SVV/0346 Fraktion DIE LINKE
- 5.5 Ehrenamtspass
08/SVV/0354 Fraktion DIE LINKE
- 5.6 Unterstützung Sozialticket
08/SVV/0355 Fraktion DIE LINKE
- 5.7 Erarbeitung Garagenstandortkonzept
08/SVV/0356 Fraktion DIE LINKE
- 5.8 Arbeitsbedingungen für Künstler
08/SVV/0357 Fraktion DIE LINKE
- 5.9 Kastellanhaus Am Stern – Wiedereröffnung als Gaststätte
08/SVV/0358 Fraktion DIE LINKE
- 5.10 Erhalt der Postfiliale in Babelsberg
08/SVV/0359 Fraktion DIE LINKE
- 5.11 Wohnungsbau für Bevölkerungsgruppen mit geringerem Einkommen realisieren
08/SVV/0360 Fraktion DIE LINKE
- 5.12 Gebäude der ehemaligen Postfiliale Am Stern
08/SVV/0370 Fraktion DIE LINKE
- 5.13 Bürgertreff für Waldstadt II
08/SVV/0383 Fraktion DIE LINKE
- 5.14 Abkopplung Potsdams vom Fernverkehr der DB
08/SVV/0384 Fraktion DIE LINKE
- 5.15 Garantien für Festivals
08/SVV/0385 Fraktion DIE LINKE
- 5.16 Kostenloser Transport von Kita-Kindern
08/SVV/0389 Fraktion Familien-Partei
- 5.17 Beitragsfreies Kita-Jahr
08/SVV/0390 Fraktion Familien-Partei
- 5.18 Elternbeitragsordnung
08/SVV/0391 Fraktion Familien-Partei
- 5.19 Kinderärzte im Potsdamer Norden
08/SVV/0392 Fraktion Familien-Partei
- 5.20 Hebammenparkausweise
08/SVV/0393 Fraktion Familien-Partei
- 5.21 Baustellenlogistik mit zweispuriger Verkehrsführung
08/SVV/0397 Fraktion DIE LINKE
- 5.22 Areal vor der ehemaligen Feuerwache bis zum Klinikum
08/SVV/0399 Fraktion Grüne/B90
- 5.23 Parkhaus für den Stern
08/SVV/0400 Fraktion Grüne/B90
- 5.24 Straßenentwässerung
08/SVV/0401 Fraktion Grüne/B90
- 5.25 Ausschussumbesetzung
08/SVV/0402 Fraktion BürgerBündnis
- 5.26 Straßenentwässerungsplan der Ortslage Groß Glienicke
08/SVV/0403 Fraktion Grüne/B90
- 5.27 Verbesserung des Zustandes der Zufahrt zu den Rettungstationen Ernst-von-Bergmann Klinikum und St. Josefs Krankenhaus
08/SVV/0406 Fraktion CDU
- 5.28 Verbesserung der Nahversorgungssituation auf dem Kiewitt
08/SVV/0407 Fraktion CDU
- 5.29 Genehmigung einer Kaffeeterrasse für das Heinrich-Mann-Café in der Waldstadt, J.-R. Becher-Straße 65
08/SVV/0408 Fraktion CDU
- 5.30 Zusätzliche Beschilderung der Straßen „Am Plantagenhaus“ und „Am Försteracker“
08/SVV/0409 Fraktion CDU
- 5.31 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/0414 Oberbürgermeister, GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz
- 5.32 Einzelhandelskonzept für die Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/0415 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.33 Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Brandenburgisches Landeshauptarchiv auf dem Windmühlenberg“
08/SVV/0417 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.34 Erste Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung „Jägervorstadt“
08/SVV/0418 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.35 Gründung des Medizinischen Versorgungszentrums GmbH (MVZ) am Klinikum Ernst von Bergmann GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft der Poliklinik Ernst von Bergmann GmbH (vormals Gesundheitszentrum Potsdam GmbH)
08/SVV/0419 Oberbürgermeister, GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz
- 5.36 Aufstellung des Bebauungsplans „Havelufer/Alte Fahrt“, SAN P 13
08/SVV/0420 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 5.37 Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung für Teilflächen im südlichen Bereich der Sacrower Allee (Groß Glienicke)
08/SVV/0421 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.38 Vorschlagsliste der Schöffen am Landgericht Potsdam und Amtsgericht Potsdam
08/SVV/0423 Oberbürgermeister, SB Recht
- 5.39 Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/94 A „Wissenschaftspark“, Teilbereich zwischen Geiselbergstraße und Straße Am Mühlenberg, OT Golm
08/SVV/0425 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.40 Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“
08/SVV/0426 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 5.41 Integrationskonzept der Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/0434 Oberbürgermeister
- 5.42 Potsdamer Toleranzedikt
08/SVV/0439 Stadtverordnete B. Müller als Vorsitzende
- 5.43 Quartiersmanagement
08/SVV/0440 Fraktion DIE LINKE
- 5.44 Gaststätte im Bürgerhaus am Schlaatz
08/SVV/0441 Fraktion DIE LINKE
- 5.45 Mietvertrag mit dem „Archiv e. V.“
08/SVV/0367 Fraktion BürgerBündnis
- 5.46 Lückenbebauung und Grünanlage Johannes-Kepler-Platz
08/SVV/0368 Fraktion BürgerBündnis
- 5.47 Eltern-Kindzentrum
08/SVV/0369 Fraktion BürgerBündnis
- 5.48 Fahrradtauglichkeit für Uferweg Leipziger Straße bis Hermannswerder
08/SVV/0394 Fraktion SPD
- 5.49 Neue Geschäftsordnung
08/SVV/0395 Fraktion SPD
- 5.50 Post in Babelsberg
08/SVV/0396 Fraktion SPD
- 5.51 Kostenloses Schülerticket
08/SVV/0431 Fraktion Die Andere
- 5.52 Masterplan für den Potsdamer Westraum
08/SVV/0443 Fraktion DIE LINKE
- 5.53 Messung von Feinstaub- und Schadstoffbelastungen an der Dortuschule
08/SVV/0444 Fraktion Die Andere
- 5.54 Abbau der Kapazitäten zur Abwasseraufbereitung
08/SVV/0445 Fraktion Die Andere
- 5.55 Neubesetzung von Fachausschüssen
08/SVV/0446 Fraktion Die Andere
- 5.56 Radweg Neufahrland
08/SVV/0447 Fraktion BürgerBündnis
- 5.57 Denkmalschutz für Natursteinpflasterflächen
08/SVV/0452 Fraktion Grüne/B90
- 5.58 Kapelle im Augustastift
08/SVV/0453 Fraktion Grüne/B90
- 5.59 Standards für den ländlichen Raum
08/SVV/0454 Fraktion Grüne/B90
- 5.60 Radverkehrsstrategie für Potsdam und Radverkehrskonzept Potsdam
08/SVV/0455 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.61 Uferweg Wasserwerk Leipziger Straße
08/SVV/0456 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.62 Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Horstweg/An der Alten Zauche“
08/SVV/0459 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.63 Förderung freier Träger und Institutionen
08/SVV/0461 Mitglieder Kulturausschuss
- 5.64 Geschwindigkeitsbegrenzung Kuhforter Damm
08/SVV/0462 Fraktion CDU
- 5.65 Projekt „Klimaschutz in der Landeshauptstadt Potsdam“
08/SVV/0430 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 6 **Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 6.1 Übersicht der denkmalwürdigen Gebäude aus der DDR-Zeit gemäß Vorlage: 07/SVV/0547
- 6.2 Bericht zum Lückenschluss am Uferweg im Bereich der Villa Carlshagen gemäß Vorlage: 07/SVV/0797
- 6.3 Maßnahmeplan – Stadtachse Stern – Drewitz – Kirchsteigfeld; Teilstück Newtonstraße gemäß Vorlage: 07/SVV/0888
- 6.4 Prüfung von Betriebskostenabrechnungen gemäß Vorlage: 07/SVV/0835
- 6.5 Bericht über die Nachhaltigkeit von Arbeitsmarktprojekten gemäß Vorlage: 07/SVV/1000
- 6.6 Bericht zum Planungsstand – Behindertengerechte Gestaltung von Bürgerhäusern gemäß Vorlage: 07/SVV/1121
- 6.7 Bericht zum Förderantrag OSZ II gemäß Vorlage: 08/SVV/0115
- 6.8 Bericht über die Auswirkungen des Urteils des OLG Düsseldorf gemäß Vorlage: 08/SVV/0114
- 6.9 Schaustelle Landtag „Kaiser-Wilhelm-Blick“ am Brauhausberg gemäß Vorlage: 07/SVV/0701
- 6.9.1 Schaustelle Landtag „Kaiser-Wilhelm-Blick“ am Brauhausberg
08/SVV/0333 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 6.10 Maßnahmen zur Entwicklung Potsdams zur fahrradfreundlichen Stadt gemäß Vorlage: 07/SVV/0368
- 6.10.1 Offensive Fahrrad 2010
08/SVV/0338 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.11 Prüfung der Verwendung der Mittel der Villa Grenzenlos gemäß Vorlage: 07/SVV/1120
- 6.12 Bericht über das Fachgremium Energie- und Klimaforum gemäß Vorlage: 07/SVV/0979
- 6.13 Zusammenführung von Volkshochschule und Stadt- und Landesbibliothek gemäß Vorlage: 08/SVV/0250
- 6.14 Munitionsfunde in der Waldstadt gemäß Vorlage: 08/SVV/0344
- 6.15 Bildende Kunst auf dem Brauhausberg gemäß Vorlage: 08/SVV/0111
- 6.15.1 Bildende Kunst auf dem Brauhausberg
08/SVV/0428 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 6.16 Denkmalbeirat gemäß Vorlage: 07/SVV/0838

6.16.1 Denkmalbeirat
08/SVV/0465 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

Nichtöffentlicher Teil

7 **Bestätigung der nicht öffentlichen Tagesordnung/
Bestätigung der nicht öffentlichen Niederschrift vom
02.04.2008**

8 Nicht öffentliche Anträge

8.1 Verkauf des Grundstücks Zimmerstraße 9 – 11
08/SVV/0349 Oberbürgermeister, KIS

8.2 Sanierungsgebiet „Schiffbauergasse“
Zustimmung zum Verkauf einer Grundstücksteilfläche im Sanierungsgebiet Schiffbauergasse durch die Landeshauptstadt Potsdam (Berliner Str. 28)
08/SVV/0373 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

8.3 Veräußerung einer Grundstücksteilfläche im Sanierungsgebiet Schiffbauergasse durch den Sanierungsträger Potsdam GmbH
08/SVV/0416 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

8.4 Verkauf des Grundstücks Horstweg/An der Alten Zauche
08/SVV/0422 Oberbürgermeister, KIS

8.5 Bestellung eines Erbbaurechts am Grundstück Kaiser-Friedrich-Straße 32, Gemarkung Eiche, Flur 1, Flurstücke 193, 194, 195 und 196
08/SVV/0424 Oberbürgermeister, KIS

8.6 Besetzung der Stelle Werkleiter des Kommunalen Immobilien Service (KIS), Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/0427 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen

8.7 Überleitung der kommunalen Kindertagesstätte „Kinderland“ im OT Neu Fahrland an den freien Träger Fröbel Potsdam gGmbH
08/SVV/0429 Oberbürgermeister, FB Jugendamt

Bekanntmachung

Vergabeabsicht Planungsleistungen

Die Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsanlagen, beabsichtigt, auf der Grundlage des noch zu bestätigenden Haushaltes 2008, die Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI für folgende Vorhaben:

Planung von

- Anliegerstraßen in Verbindung mit der gültigen Satzung zur Umlage von Straßenausbaubeiträgen
- Straßen B-Plan Nr. 51
- Diverse Radwege
- Diverse verkehrsorganisatorische Untersuchungen
- Diverse Machbarkeitsuntersuchungen

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam

Entwurf des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Potsdam

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 44. Sitzung am 5. März 2008 die Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen (DS 07/SVV/0948).

Gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in Grundzügen darzustellen.

In diese Darstellungen ist auch im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB der Inhalt des Landschaftsplans aufzunehmen, § 7 Abs. 5 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG). Gemäß § 7 Abs. 1 BbgNatSchG i. V. m. dem Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 29. April 1997 sind daher Flächennutzungspläne und Landschaftspläne parallel aufzustellen.

Nachdem zwischen dem 8. Mai 2006 und dem 9. Juni 2006 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans (Stand: April 2006) stattgefunden hat, findet nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Dazu wird der Entwurf des Flächennutzungsplanes (Stand: 05.03.2008) und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht öffentlich ausgelegt.

Parallel wird der Entwurf des Landschaftsplanes sowie die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung des Landschaftsplans öffentlich ausgelegt.

Wesentliche Änderungen des Entwurfes des Flächennutzungsplanes gegenüber dem Vorentwurf sind:

1. Erweiterung des Wissenschaftsstandortes am Telegrafenberg (bisher „Fläche für Wald“/„Sonderbaufläche“)
2. Darstellung von „Gemischten Bauflächen“ im Bereich des

Stern-Centers (bisher „Sonderbaufläche“/„Gewerbliche Baufläche“) sowie im Friedrichspark (bisher „Sonderbaufläche“)

- Erweiterung von „Gemischten Bauflächen“ in den Ortsteilen Uetz-Paaren und Marquardt
- Darstellung von „Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil“ in den Bereichen Campingplatz Gaisberg (bisher „Grünfläche“) und UNI-Standort westlich des Neuen Palais (bisher „Sonderbaufläche“)
- Ergänzung der Darstellung des Hauptstraßennetzes (Geschwister-Scholl-Str./Kastanienallee, Drewitzer Str.)
- Erweiterung des Standortes für Ver- und Entsorgung am Lerchensteig (bisher „Fläche für die Landwirtschaft“)
- Die westliche Verlängerung der ISES (Innerstädtische Entlastungsstraße) wird nicht mehr dargestellt
- Erweiterung von „Gewerblichen Baufläche“ im südlichen Bereich des Kirchsteigfeldes (bisher „Fläche für Wald“)
- In wenigen bebauten Flächen wurde die Baudichtestufe geändert
- Einige Kleingartenflächen wurden entsprechend des aktualisierten „Kleingarten-Entwicklungs-Konzeptes“ in der Planzeichnung angepasst.

Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes können während der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 S. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan und Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes sowie des Entwurfes des Landschaftsplanes findet in der Zeit vom

08. Mai 2008 bis zum 13. Juni 2008

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Flur 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Auskunft: Zimmer 843, Telefon 0331/289 2509
dienstags 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 17. April 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“, Teilbereich „Schul- und Hortstandort Pappelallee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 7. November 2007, die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“, Teilbereich „Schul- und Hortstandort Pappelallee“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 11, 1158 und teilweise 1166 der Flur 26 der Gemarkung Potsdam und wird wie folgt angegrenzt:

- Im Norden: durch die südliche Grenze der Jacob-von-Gundling-Str.
- Im Osten: durch die westliche Grenze der Georg-Hermann-Allee
- Im Süden: durch die nördliche Grenze der Pappelallee
- Im Westen: durch die östliche Grenze der August-Bonnes-Str.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 19.500 m². Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Das bisherige städtebauliche Konzept für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 42.2 „Kaserne Pappelallee“ sah eine Gewerbegebiet auf der Baufläche zwischen Pappelallee und Jacob-von-Gundling-Str. vor. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen dahingehend geändert, dass zur Deckung des Bedarfs an Grundschulplätzen am Standort Pappelallee eine Grundschule mit Hortbereich planungsrechtlich gesichert werden soll, hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplanes 42.2 erforderlich.

Der Schulbau soll als dreizügige Grundschule (Klasse 1 – 6) für ca. 500 Schüler genutzt werden, daran angegliedert ein Hortbereich mit ca. 335 Plätzen, um die Schülerinnen und Schüler nach Schulschluss pädagogisch betreuen zu können. Auf dem Schulgelände sollen auch eine Sporthalle und Sportfreianlagen entstehen. Sowohl die Schulinrichtungen als auch die Sportanlagen sollen als



Teil der sozialen Infrastruktureinrichtungen außerhalb der Schulzeiten auch anderen öffentlichen Nutzungen zur Verfügung stehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt ohne Durchführung der Umweltprüfung erfolgen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich

bis zum 23. Mai 2008
zu der Planungsabsicht äußern.

Informationen zu den Planungsabsichten erhält die Öffentlichkeit beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich

Potsdam, den 15. April 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) Ausnahmebewilligung zur Befreiung von den Vorschriften des § 4 BbgLÖG aus Anlass des Muttertages am 11. Mai 2008

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erlässt als
Kreisordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 4 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöff-
nungsgesetzes und zusätzlich zu § 2 der Ordnungsbehörd-
lichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche
Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen zur Erfüllung be-
sonderer Einkaufsbedürfnisse insbesondere von Touristen vom
10.04.2007 dürfen Verkaufsstellen für Blumen und Pflanzen in
der Landeshauptstadt Potsdam
 - am 11. Mai 2008 anlässlich des Muttertages (und gleich-
zeitigem Pfingstsonntag) auch in der Zeit von 7:00 bis
11:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.
 - Entsprechendes gilt für den Verkauf von Blumen und
Pflanzen außerhalb von festen Verkaufsstellen.
2. Die Ladenöffnungszeiten gelten unter der Bedingung, dass ein
Einsatz von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen während
der besonders zugelassenen Öffnungszeiten nur mit ihrer Zu-
stimmung oder, falls ein Betriebsrat vorhanden ist, nur mit des-
sen Zustimmung erfolgt.
3. Die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 und Nr. 2 wird angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- § 9 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom
27.11.2006 (BbgLÖG, GVBl. I, S 158) in Verbindung mit 8.1.1
der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 24.06.2005
(GVBl. II, S. 382), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur
Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg
vom 27.11.2006 (GVBl. I, S 158 [160])
- §§ 35 und 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das
Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 09.02.2004 (GVBl. I, S. 78)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I,

S. 686, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom
12. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 2840)

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung im
Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gege-
ben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Gründe können während der
allgemeinen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Potsdam mit Sitz
in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, Fachbereich Ord-
nung und Sicherheit, Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenhei-
ten, Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten, Zimmer 221, einge-
sehen werden.

Hinweise:

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mut-
terschutzgesetzes bleiben unberührt. Die Vorschriften von Arbeits-
zeitgesetz und Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzel-
handel sind einzuhalten

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Be-
kanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist
schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Lan-
deshauptstadt Potsdam oder bei der Arbeitsgruppe Gewerbean-
gelegenheiten oder bei jeder anderen Dienststelle innerhalb der
Stadtverwaltung Potsdam, mit Sitz in 14469 Potsdam, Friedrich-
Ebert-Str. 79/81, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Wider-
spruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Wider-
spruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Potsdam, den 15.04.08

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerstraße 181 – 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 25. März 2008, hier eingegangen am 27. März 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gashochdruckleitung (HDL 032.03.00 KA Bayrisches Haus Potsdam) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 879 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 03. April 2008

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51-1 „Am Silbergraben“, Teilbereich Trebbiner Straße 24

Der Bebauungsplan Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ ist im Teilbereich Trebbiner Straße Nr. 24 zu ändern. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 135, 139 und 140 der Flur 8 der Gemarkung Drewitz.

Der zu ändernde Bereich des Grundstückes Autohaus Brehm ist Teil des räumlichen Geltungsbereiches des am 28.12.2005 in Kraft gesetzten Bebauungsplanes Nr. 51-1 „Am Silbergraben“.

Das Grundstück erstreckt sich von der Straße Am Silbergraben bis zur Trebbiner Straße. Auf dem Gelände der ehemaligen Schweißtechnik wurde 1996 das vom Wohngebiet Stern zu verlagernde Opel-Autohaus Brehm genehmigt. Seither betreibt der Eigentümer auf dem Grundstück ein Autohaus mit Verkauf, Reparatur, Abgasuntersuchung und Reifenwechsel. Die Bebauung des Grundstückes besteht aus der Werkstatt und dem Verkaufs- und Ausstellungspavillon.

Nördlich des Grundstückes findet fortschreitend eine Verdichtung des allgemeinen Wohngebietes mit Ein- und Zweifamilienhäusern entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes statt.

Im Zuge der Realisierung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ hat sich herausgestellt, dass das vorhandene Autohaus einen Störfaktor in dem als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Gebiet darstellt. Es erweist sich als erforderlich, die Festsetzung zu dem Grundstück zu verändern und so zu gestalten, dass von der bestehenden Nutzung des Grundstückes keine Störungen ausgehen, welche die nunmehr heranrückende Wohnbebauung tangieren könnten.

Die Gestaltung dieser Festsetzung des Fremdkörpers im allgemei-

nen Wohngebiet soll außer dem Bestandsschutz die Interessen des Eigentümers berücksichtigen.

Da es sich bei den Störungen ausschließlich um Lärmimmissionen handelt, ist das Gutachten „Ermittlung und Beurteilung der durch das Autohaus Brehm verursachte Lärmimmission“ zugrunde gelegt worden.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51-1 „Am Silbergraben“, Teilbereich Trebbiner Straße findet statt vom:

09. Mai bis 09. Juni 2008

Das Gutachten zur Lärmimmission liegt zur Einsichtnahme bereit.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 833, Tel.: 2 89 25 21
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rah-

men der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 21. April 2008

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Der Pflanzenschutzdienst Brandenburg informiert: Änderung des Pflanzenschutzgesetzes erfolgt

Am 12.03.2008 wurde das Dritte Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet. Die wichtigsten Änderungen für Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind:

1. Dokumentationspflicht

In § 6 Absatz 4 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) werden die Leiter von landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet, elektronisch oder schriftlich Aufzeichnungen über die angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen. Diese Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Anwenders
- jeweilige Anwendungsfläche
- Datum der Anwendung
- verwendetes Pflanzenschutzmittel
- Aufwandmenge
- Anwendungsgebiet aus Pflanzenart und Schaderreger (z. B. gegen Rapsglanzkäfer in Winterraps, gegen Schorf in Apfel).

Die Dokumentation muss 2 volle auf das Jahr der Entstehung folgende Kalenderjahre aufbewahrt werden (z.B. Aufzeichnungen aus dem Jahr 2008 mindestens bis Ende 2010). Die Dokumentationspflicht bestand bisher schon in den Grundsätzen zur Guten Fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Durch die Aufnahme in den Gesetzestext werden Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht allerdings unmittelbar bußgeldbewehrt.

2. Aufbrauchfrist

Der § 6a Absatz 3 PflSchG lässt in mehr Fällen als bisher eine Aufbrauchfrist für Pflanzenschutzmittel zu, deren Zulassung beendet wurde.

- Eine Aufbrauchfrist bis zum Ende des 2. Jahres nach Zeitablauf der Zulassung gilt nun auch für Pflanzenschutzmittel, die eine vorläufige Zulassung nach § 15c Absatz 1 Satz 1 hatten.
- Eine Aufbrauchfrist bis zum Ende des 2. Jahres nach Ende der Zulassung gilt auch für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers widerrufen wurde.
- Wenn die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels widerrufen wird, weil der Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG (EU-weite Positivliste) aufgenommen wurde, wird eine Aufbrauchfrist gewährt, deren Länge sich aus dem betreffenden Rechtsakt der EU ergibt.
- Aktuell von dieser Regelung betroffen sind Pflanzenschutzmittel,
 - die den Wirkstoff Diuron enthalten (z. B. Cumatol WG, Rappir WG, RA-15-Neu, Vorox WPD) – Aufbrauchfrist bis 13.12.2008
 - die den Wirkstoff Haloxyfop-R enthalten (Gallant Super) – Aufbrauchfrist bis 19.12.2008
 - die den Wirkstoff Trifluralin enthalten (Treflan, Ipi fluor) – Aufbrauchfrist bis 20.03.2009.

Nach bisherigem Recht war eine Aufbrauchfrist nach Zulassungswiderruf – unabhängig vom Grund des Widerrufs – generell ausgeschlossen.

3. Entsorgungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Das neue Pflanzenschutzgesetz verpflichtet zur unverzüglichen, sachgerechten Entsorgung von bestimmten, nicht mehr anwendbaren Pflanzenschutzmitteln (§ 7 Absatz 1). Demnach gilt die Entsorgungspflicht für Pflanzenschutzmittel,

- deren Anwendung nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vollständig verboten ist oder
- die einen Wirkstoff enthalten, der nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG

aufgenommen worden ist und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist. Weitere Informationen erhalten Sie beim Pflanzenschutzdienst Brandenburg oder unter www.isip.de.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Aus der Arbeit des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen

Was wurde 2007 mit dem Förderprogramm „Stabilisierung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts“ erreicht?

Auch in 2007 wurden durch den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ Nauen verschiedenste Projekte zur Stabilisierung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts realisiert.

So wurde im Ostpolder Netzen ein stufenlos regelbarer Einsatz-Stau nach dem Prinzip eines Klappenwehres installiert. Somit war eine seit langem gewünschte Regulierung des Wasserstandes seitens des Naturschutzes und der Landwirtschaft möglich. Der bisher bestandene Konflikt zwischen diesen Interessengruppen konnte gemildert werden.

Ein ähnliches Problem gab es im Einzugsgebiet des Päwesiner/Wachower Lötzes. Eine bisher existierende Sohlschwelle konnte die Wasserstandsproblematik nicht zufriedenstellend lösen, die jetzige Lösung ist ebenfalls ein Klappenwehr, das saisonal eingestellt wird und helfen soll, die vernässten Randbereiche landwirtschaftlich nutzbar zu halten.

Als Resultat der Agrarstrukturellen Entwicklungsplan „Emster“ wurden viele Maßnahmen zur Wasserregulierung vorgeschlagen, davon wurden vier Sohlschwellen realisiert:

- unterhalb des Mückenfenn
- am Colpinsee,
- am Schampsee und
- am Gohlitzsee.

Diese sollen die jahreszeitlichen Schwankungen des Wasserstands dämpfen und die Grundwasserneubildung anregen. Alle Vorhaben befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Lehliner Wald- und Seengebiet“. Die Abarbeitung weiterer Teilprojekte ist ab 2008 beabsichtigt.

Großes Interesse haben der Verband und seine Mitglieder auch an

der Sanierung von Stauanlagen. So wurden weitere 11 Bauwerke im Havelländischen Luch saniert und die Regulierung des Wasserstands wieder möglich. Die Besonderheit lag darin, dass diese in einem ausgewiesenen Natur- und Vogelschutzgebiet lagen und nur von Juli bis September gearbeitet werden durfte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Regulierung des Wasserstands mittels dieser Bauwerke durch den jeweiligen Eigentümer der Anlage vorzunehmen ist. Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtslage.

Im Polder Roskow-Süd wurde der 3. Bauabschnitt mit der Sanierung von 6 Stauanlagen, einem Neubau, der Sanierung der großen Wehranlage vor dem Schöpfwerk sowie dem Rückbau eines alten Pumpwerks abgeschlossen. Eine Nutzfläche von 254 ha wird somit bevorteilt.

Auch die Fällung von 455 Pappeln, die entlang von Gräben in der Gemarkung Zachow standen, war eine wertvolle Maßnahme; hatten diese doch aufgrund von Überalterung und Krankheiten erhebliche Probleme bei der Gewässerunterhaltung bereitet. Die Nachpflanzung heimischer Gehölze ist bereits erfolgt.

Auch im Bereich Uetz-Paaren wurde nach erfolgter Pappelfällung eine Nachpflanzung realisiert. Dabei sind 742 Bäume und 2.440 Sträucher gepflanzt worden und das Gebiet ist erheblich ökologisch aufgewertet worden.

Die Laufzeit des neuen Programms geht bis 2013 und das ist gut so, gibt es doch noch vieles auf „Vordermann“ zu bringen.

Ohne diese Mittel, die von der Europäischen Union bereit gestellt werden, wäre der Verband aus eigener Kraft nicht in der Lage so zu handeln. Inzwischen hat der Verband über dieses Programm mehr als 2 Mio Euro im Zuständigkeitsbereich eingesetzt.

**Jorgas
Geschäftsführer**

Jagdgenossenschaft Groß Glienicke
– Der Vorstand –

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Groß Glienicke zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: 23.05.2008
Zeit: 18.00 Uhr
Ort: Alte Schmiede Fam. Schmidt
Ritterfelddamm 235
in Berlin-Kladow

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung und Bestätigung des Protokolls der Mitgliederversammlung aus 2007
3. Jahresbericht durch den Vorstand zum Jagdjahr 2007/2008
4. Finanzbericht zum Jagdjahr 2007/2008
5. Bericht der Kontrollkommission

6. Bericht zum Jagdwesen im Jagdjahr 2007/2008
7. Aussprache
8. Beschlussfassung
 - Bestätigung der Berichte
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
9. Wahl des Wahlvorstandes zur Neuwahl des Vorstandes und der Kontrollkommission der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke
10. Wahl des Vorstandes und der Kontrollkommission der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke
11. Schlusswort des Vorsitzenden

Gemäß § 9(3) und § 16(2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke wird die Einladung hiermit durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht.

Groß Glienicke, den 14.04.2008

Der Vorstand



Jubilare Mai 2008



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

10. Mai 2008	Frau	Eva Keiner
21. Mai 2008	Frau	Irmgard Arnim
30. Mai 2008	Herr	Arthur Hildebrandt
	Frau	Irmgard Muhlack

101. Geburtstag

13. Mai 2008	Frau	Hedwig Knöll
--------------	------	--------------

103. Geburtstag

13. Mai 2008	Frau	Margarete Naumann
--------------	------	-------------------

60. Ehejubiläum

22. Mai 2008 Eheleute Dr. Gerhard und Edith Meier
28. Mai 2008 Eheleute Heinz und Renate Achterberg
29. Mai 2008 Eheleute Rolf und Hildegard Ebel